

- 82 -

§ 142

Zustimmung zur Scheidung, Widerruf

(1) Die Zustimmung zur Scheidung kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Der Antragsgegner braucht sich insoweit nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(2) Die Zustimmung zur Scheidung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die über die Scheidung der Ehe entschieden wird, widerrufen werden. Der Widerruf kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Der Antragsgegner braucht sich insoweit nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 143

Vereinfachtes Scheidungsverfahren

(1) Die Entscheidung ergeht im vereinfachten Scheidungsverfahren, wenn

1. gemeinschaftliche Kinder nicht vorhanden sind,
2. der Antragsteller mit der Antragschrift vorlegt
 - a) die notariell beurkundete Erklärung beider Ehegatten, dass sie das vereinfachte Scheidungsverfahren wählen,
 - b) einen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung oder eine notariell beurkundete Vereinbarung über die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht,
 - c) einen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung oder eine wirksame Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der Ehowohnung und am Hausrat und
3. außer der Folgesache Versorgungsausgleich weitere Folgesachen nicht anhängig sind.

(2) Für die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 a gilt § 142 Abs. 2 entsprechend.

(3) Fallen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nachträglich weg, wird das Verfahren ohne Anwendung der Vorschriften für das vereinfachte Scheidungsverfahren fortgeführt.